

Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Ense

92. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Ense für die Ortsteile Ruhne / Waltringen

hier: Bekanntmachung der Genehmigung

Die vom Rat der Gemeinde Ense am 13.05.2025 beschlossene 92. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windkraftanlagen Waltringen) der Gemeinde Ense für die Ortsteile Ruhne / Waltringen ist von der Bezirksregierung Arnsberg mit folgendem Wortlaut genehmigt worden:

Genehmigung:

Sehr geehrte Damen und Herren, unter Bezugnahme auf Ihren o.g. Antrag genehmige ich die am 13.05.2025 vom Rat der Gemeinde Ense beschlossene 92. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB.

Arnsberg, den 01. Juli 2025
Bezirksregierung Arnsberg
35.02.69.01-013
Gez. Keul

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ense wirksam. Jedermann kann den rechtskräftigen Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht, die 92. Änderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Rathaus der Gemeinde Ense, Am Spring 4, Fachbereich 3, 59469 Ense-Bremen, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Waltringen, Flur 001 sowie Flur 002. Er umfasst eine Fläche von ca. 2,0 ha. Derzeit wird das Plangebiet ackerbaulich genutzt. Das Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer modernen Windenergieanlage.



Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ense unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind; § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ense-Bremen, den 30.07.2025

Der Bürgermeister


Rainer Busemann